Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8116

24. 06. 94

Sachgebiet 928

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7522 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

A. Problem

Bei der Aufnahme von Unfällen im Straßenverkehr ist die Polizei arbeitsaufwendig und fehleranfällig durch die notwendige Erfassung der fahrzeugtechnischen Merkmale der unfallbeteiligten Kraftfahrzeuge belastet.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf vereinfacht die Unfallaufnahme zur Entlastung der Polizei dadurch, daß bestimmte fahrzeugtechnische Merkmale, z. B. Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ, Hubraum usw., für deutsche Kraftfahrzeuge mit Hilfe des Kfz-Kennzeichens aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt dem Unfalldatensatz hinzugefügt werden sollen. Außerdem soll durch eine Rechtsverordnung die Erfassung von Unfällen mit schwerem Sachschaden neu geregelt werden. Weiterhin soll durch eine Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes klargestellt werden, daß auch nach Inkrafttreten des Tarifaufhebungsgesetzes die mit den früheren Tarifen verbundenen Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr und die Beförderung von Handelsmöbeln weiterhin zwingenden Charakter besitzen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Gesetzesänderung ist für den Bund bis auf geringfügige Umstellungskosten, die jedoch aus verfügbaren Haushaltsmitteln aufgebracht werden können, weitestgehend kostenneutral. Sie wird sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7522 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Wolfgang Börnsen (Bönstrup)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes — Drucksache 12/7522 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes	**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:	Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa0) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist" durch die Worte „bei schwerwiegenden Unfällen mit Sachschaden" ersetzt.
aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:	aa) unverändert
„5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, bei der Beförderung gefährlicher Güter die Art des Gefahrgutes sowie die Anwendung von Ausnahmebestimmungen nach der jeweils geltenden Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung,".	
bb) Nach Nummer 5 *werden* folgende Nummern 6 *und 7* angefügt:	bb) Nach Nummer 5 **wird** folgende Nummer 6 angefügt:
„6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale:	„6. bei deutschen Kraftfahrzeugen die fahrzeugbezogenen Merkmale:
Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte,	Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Maße und Gewichte."

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
7. *bei ausländischen Kraftfahrzeugen Jahr der Erstzulassung und bei ausländischen Lastkraftfahrzeugen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht."*	7. **entfällt**
b) Absatz 5 wird aufgehoben.	b) unverändert
2. In § 3 werden nach dem Wort „Tagebuch-Nummer" die Wörter „sowie die Kraftfahrzeugkennzeichen der beteiligten Verkehrsmittel" eingefügt.	2. unverändert
3. § 4 wird wie folgt geändert:	3. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. **Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:** **„Die Polizei der Länder ist berechtigt, das Kraftfahrzeugkennzeichen von unfallbeteiligten Fahrzeugen auch im automatisierten Verfahren an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten."**
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Kraftfahrt-Bundesamt für die fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auskunftspflichtig. Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt die Auskünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 aus dem Zentralen Fahrzeugregister. Zu diesem Zweck übermitteln die statistischen Ämter der Länder die Kraftfahrzeugkennzeichen nach § 3 und das Datum des Unfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 einer von anderen Aufgabenbereichen getrennten Organisationseinheit des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992). § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt entsprechend. Die in Satz 3 genannten Angaben sind im Kraftfahrt-Bundesamt spätestens einen Monat nach der Übermittlung der Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 an die statistischen Ämter der Länder zu löschen."	b) unverändert
4. § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt: „3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme des Nationalitätszeichens."	4. unverändert
5. § 6 wird wie folgt gefaßt: „§ 6 Das Bundesministerium für Verkehr hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den *schweren* Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen."	5. § 6 wird wie folgt gefaßt: „§ 6 Das Bundesministerium für Verkehr hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den **schwerwiegenden Unfall mit** Sachschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen."
6. § 7 wird gestrichen.	6. unverändert
	Artikel 2 **Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) wird wie folgt geändert:**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Es wird folgender § 22 eingefügt:
	„§ 22
	Vereinbarungen, die von den Beförderungsbedingungen der in § 20 genannten Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung abweichen, sind nichtig. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge."
Artikel *2*	**Artikel *3***
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem die nach § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung in Kraft tritt. Im übrigen tritt dieses Gesetz *am Tage nach der Verkündung* in Kraft.	Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt an dem Tage in Kraft, an dem die nach § 6 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung in Kraft tritt. **Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.** Im übrigen tritt dieses Gesetz **am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

1. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes — Drucksache 12/7522 — in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 an den Ausschuß für Verkehr überwiesen.

 Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 24. Juni 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung der Beschlußempfehlung.

2. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) zu ändern, um die Unfallaufnahme zu vereinfachen und damit die Polizei zu entlasten. Bisher obliegt der Polizei die arbeitsaufwendige und fehleranfällige Erfassung der fahrzeugtechnischen Merkmale der an einem Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge. Künftig sollen diese Merkmale, z. B. Jahr der Erstzulassung, Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs, technische Ausstattung, Fahrzeug- und Aufbauart, Hubraum und Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit sowie Maße und Gewichte, für deutsche Kraftfahrzeuge mit Hilfe des Kfz-Kennzeichens aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt dem jeweiligen Unfalldatensatz hinzugefügt werden. Hierdurch wird nicht nur die Polizei entlastet, sondern auch die Aussagequalität der für die Unfallforschung bedeutsamen fahrzeugtechnischen Merkmale, die künftig in einem automatisierten Verfahren entnommen werden, verbessert. Für ausländische Kraftfahrzeuge bleibt es beim bisherigen Verfahren.

3. Der Ausschuß für Verkehr hat die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvolle Schritte zur Entlastung der Polizei bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen begrüßt. Er hat diejenigen Änderungen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen und denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, in die Beschlußempfehlung übernommen. Insoweit sei hier auf die inhaltlichen Begründungen in der Stellungnahme des Bundesrates und die hierauf bezogenen Bemerkungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung (abgedruckt in Drucksache 12/7522, S. 6 bis 8) verwiesen.

 Der vom Ausschuß neu vorgeschlagene Artikel 2, der eine Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes beinhaltet, steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Tarifaufhebungsgesetzes. Hierdurch sind sämtliche obligatorischen Preisvorschriften aufgehoben worden. Dagegen sind die bis dahin mit den Tarifen verbundenen Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr und die Beförderung von Handelsmöbeln (GüKUMT — nunmehr GüKUMB) bestehen geblieben.

 Mit der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes, insbesondere mit Wegfall des § 22 Abs. 3 a. F., sind Zweifel entstanden, ob die Beförderungsbedingungen — wie bisher — zwingenden Charakter für die am Beförderungsvertrag Beteiligten haben. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 des Tarifaufhebungsgesetzes ergibt (Drucksache 12/3701 S. 15), sollte das insoweit geltende Recht fortbestehen bleiben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit soll deshalb der zwingende Charakter der Beförderungsbedingungen ausdrücklich in das Güterkraftverkehrsgesetz aufgenommen werden.

Bonn, den 24. Juni 1994

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333